

Anträge

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01-07-08
Vorlage Nr.: AN/0334/2018/1

Vorlage für die Sitzung	
-------------------------	--

Beratungsgegenstand:	Antrag des Rats Herrn Lorenz Euskirchen - FDP-Fraktion - vom 07.04.2018 betreffend Skulpturenstandorte
----------------------	---

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
--	-------

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
--	-------

1. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung möge prüfen, inwieweit bei anstehenden Baumaßnahmen im Rahmen des „Masterplan Innenstadt“ Skulpturenstandorte mit eingeplant werden können.

Die weiterführenden Erläuterungen der Verwaltung hinsichtlich der Finanzierung, Förderung und zu den zeitlichen Abhängigkeiten werden zur Kenntnis genommen

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit Schreiben vom 7. April 2018 beantragt die FDP-Fraktion, dass die Verwaltung prüfen möge, ob bei anstehenden Baumaßnahmen im Rahmen des „Masterplan Innenstadt“ Skulpturenstandorte mit eingeplant werden können. Kultur und das Kulturangebot diene der Attraktivität der Stadt, ziehe den Tourismus an und habe eine wesentliche Schlüsselrolle als Wettbewerbsfaktor bei Standortentscheidungen, so die Begründung des Antrages. Der Antrag ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Das Thema wurde unter dem Begriff „Skulpturenpfad“ bei der Erstellung des Masterplanes Innenstadt diskutiert, jedoch nicht zum Projektstatus erhoben, da konkrete Kosten, die für eine Maßnahmenbeschreibung und eine Abbildung in der Kosten- und Finanzierungsübersicht erforderlich sind, nicht ermittelt werden können. Der Gedanke wird jedoch grundsätzlich begrüßt und von der Verwaltung im Rahmen der gegebenen personellen und finanziellen Möglichkeiten unterstützt.

Die Finanzierung soll nach Aussage der Antragsteller durch Förderprogramme oder / und durch private Sponsoren erfolgen.

Unter Themenfeld E schlägt der Masterplan als „Sonstiges Projekt“ die Einrichtung eines Verfügungsfonds (E 01) vor. Bei einer Förderzusage zum integrierten Handlungskonzept „Masterplan Innenstadt“ bestünde grundsätzlich die Möglichkeit einen Verfügungsfond einzurichten, um private Engagements und Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung zentraler Stadtgebiete zu aktivieren. Verfügungsfonds sind aus der Städtebauförderung (teil-)finanzierte Budgets, die in einem abgegrenzten Gebiet die Durchführung von Maßnahmen anregen soll. Der Verfügungsfonds dient der finanziellen Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements bei der Initiierung eigener Projekte. Die Maßnahmen können z.B. auch investive Projekte wie

Kunst im öffentlichen Raum beinhalten.

Nach den bisher gültigen Förderrichtlinien (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, Teil III Nr. 14): kann zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste - insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50 % der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

Die Herausforderung besteht in der Akquise privater Mittel (Gewerbetreibende, Einzelhändler, Vereine, Privatpersonen etc.). Da es sich hierbei um freiwillige Leistungen handelt, scheidet jedoch die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus dem Haushalt der Stadt Rheinbach aus. Daher ist es auch erforderlich, dass die Kosten der Unterhaltung durch private Mittel gesichert werden, da auch diese Mittel nicht im städtischen Haushalt im Rahmen der Haushaltssicherung zur Verfügung gestellt werden können.

Bevor die Maßnahme „Verfügungsfonds“ als Förderprojekt aufgegriffen wird, sollte der nicht zu unterschätzende Aufwand für den Aufbau eines Verfügungsfonds, der Festlegung von Struktur und Organisation sowie der Besetzung eines Entscheidungsgremiums (Zusammensetzung der privaten Akteure aus betroffenen Bürgern, lokalen Akteuren, Vereinen, Institutionen, Gewerbetreibenden, Verwaltung und Politik) in ein reales Verhältnis zum Nutzen gesetzt werden.

Im Rahmen der gestalterischen Aufwertung des öffentlichen Stadtraums (Themenfeld B des Masterplanes) aber auch bei der Umsetzung von Projekten der baulichen Entwicklung (Themenfeld A) können Standorte für Skulpturen eingeplant werden. So wären beispielsweise Standorte im Rahmen der Maßnahmen Grünfläche Martinstraße (B 09), der Weiherstraße (B 03), Wälle (B 08), Aufwertung Gräbbach (B 14) aber auch im Zuge der Quartiersentwicklung z.B. Majolika-Areal (A 02) und Pallotti-Areal (A 01) denkbar. Entsprechende Standortvorschläge können begleitend zu den Beratungen der Planentwürfe in den Fachausschüssen diskutiert werden.

Die Umsetzung des Projektes könnte von künstlerischer Seite durch die Alanus-Hochschule Alfter begleitet werden. Hierzu gab es bereits erste Kontakte und ein positives Signal seitens der Hochschule.

Da die Aufstellung von Skulpturen im öffentlichen Raum immer mit erforderlichen bautechnischen Gründungen, Befestigungen u. ä. und damit mit Eingriffen in Boden und Oberfläche einhergeht, sind für eine planerische Berücksichtigung Kenntnisse über Abmessungen, Gewicht und Material der Skulptur zwingend erforderlich, d.h. es können nur Skulpturen in die Planung einbezogen werden, für die spätestens bis zum Zeitpunkt der Ausführungsplanung der Baumaßnahmen diese detaillierten Informationen vorliegen und deren Anfertigung sowie Finanzierung einschließlich der Aufstellung gesichert ist. Ein nachträglicher Eingriff in neu hergestellte Oberflächen kann auch im Sinne einer integrierten Planung nicht erfolgen.

Rheinbach, den 13.08.2018

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin

Anlagen:

Antrag der FDP-Fraktion 07.04.2018 betreffend Skulpturenstandorte